

**Bayerisches Straßen und Wegegesetz, Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter;
Winterliche Räum- und Streupflicht**

BEKANNTMACHUNG

betreffend

die Erfüllung der winterlichen Räum- und Streupflicht

Mit Beginn des Winters weist der Markt Mittenwald alljährlich auf die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter v. 31.10.2018 hin, welche u. a. Folgendes regelt:

- Vorder- und Hinterlieger haben die **Gehbahnen** der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten **in sicherem Zustand zu erhalten**. Ist die Gehbahn mit Räumschnee in einem Umfang bedeckt, dessen Beseitigung dem Anlieger nicht mehr zugemutet werden kann, so ist ein straßenseitig davor liegender Streifen in einer Breite von mind. 1 m zu sichern.
- Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Gebäuden, die in einem geringeren Abstand als 3 m, gemessen von der Trauflinie, an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen, sind verpflichtet, auf den dem öffentlichen Verkehrsgrund zugeneigten Dächern ausreichende und sichere **Schneefanggitter** aus korrosionsgeschütztem Stahl anzubringen. Einfache Holz- und Eisenstangen genügen als Schutzvorrichtung nicht. Die Schutzvorrichtungen sind laufend zu überwachen und in gutem Zustand zu erhalten.
- Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche **an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr** von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit **Sand oder anderen geeigneten Mitteln**, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Außerdem sind überhängende Schnee- und Eismassen auf den Vordächern, Simsens und Balkonen sowie Eiszapfen an den Dachrinnen und Regenrohren zu entfernen, soweit sie eine Gefährdung für den Verkehr auf den Sicherungsflächen darstellen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 19 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- Der geräumte Schnee oder die Eisreste (**Räumgut**) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- Schnee oder Eis von privaten Grundstücken oder Dächern darf **nicht auf die dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen abgelagert und auch nicht in Gewässern eingebracht werden**.
- Verstöße können mit entsprechender **Geldbuße bis zu 1.000,- €** geahndet werden.

Mittenwald, 10.11.2025


Anton Sprenger

Markt Mittenwald
Amt für öffentl. Sicherheit
und Ordnung



Bekanntmachungsvermerk:
Anschlag an die Amtstafel

Ausgang am 10.11.2025

Abnahme am 06.04.2026

Für die Richtigkeit:

Datum _____ Name/zz _____